

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Fulda

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.

§ 2 Sitzungen des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens einmal pro Semester. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Sitzungstermine mit dem Präsidium der Hochschule ab. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sieben Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt worden ist; die erforderlichen Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.
- (2) Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Sitzungen des Hochschulrats können in Ausnahmefällen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende ist im Benehmen mit dem Präsidium für den Entwurf der Tagesordnung zuständig. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte aufzunehmen, die ihr oder ihm mindestens neun Tage vor dem Sitzungstag von einem Hochschulratsmitglied oder einem Mitglied des Präsidiums schriftlich mitgeteilt worden sind. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats zustimmt.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Jedes Mitglied, auch ein beratendes Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrags zu behandeln.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.
- (6) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und

höchstens vier Wochen umfassen. Die schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder während der Sitzung durch mehrheitlichen Beschluss für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit herstellen.
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen über die Hochschule an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.

§ 6 Geschäftsführung

Das Präsidium benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Hochschule zur Geschäftsführung. Diese oder dieser ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie oder er nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr und informiert die Mitglieder des Hochschulrates regelmäßig über wichtige Ereignisse an der Hochschule Fulda.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in welcher der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen; sie ist in der folgenden Sitzung vom Hochschulrat zu genehmigen.
- (3) Die Niederschriften werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

Fulda, den 6. Mai 2010

gez.

Dr. Michael Imhof
Vorsitzender des Hochschulrates